

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0546/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	18.11.2010	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der GL Service gGmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Änderungen des § 3, Nr. 4, sowie des § 13, Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages entsprechend des Vorschlages der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott.
2. Der Rat beschließt die Änderung des § 10, Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend des Vorschlages der Geschäftsführung.
3. Der Rat beschließt die Änderung des § 8 des Gesellschaftsvertrages entsprechend des Vorschlages der Geschäftsführung.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu 1.)

Auf die inhaltlichen Erläuterungen im Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.07.2010 wird verwiesen.

Diese wurden vom Bereich VV-10 Zentrales Controlling der Stadtverwaltung geprüft und bestätigt.

Die Geschäftsführung schlägt daher folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages vor:

§ 3, Nr. 4 (bisherige Version):

„Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 3, Nr. 4 (neue Version):

„Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft soweit es die Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt durch die Stadt Bergisch Gladbach zu steuerbegünstigten Zwecken der Jugendhilfe und/oder des Wohlfahrtswesens zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

§ 13, Nr. 1 (bisherige Version):

„Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.“

§ 13, Nr. 1 (neue Version):

„Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 und 9 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.“

Gem. § 10, Ziffer 1, Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Mit Einführung des Beteiligungscontrollings durch Verfügung des Bürgermeisters am 21.05.2010 wurde der Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.06.2009 umgesetzt. Danach ist bei Kapitalgesellschaften an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Änderung des Gesellschaftsvertrages ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall.

Der einstimmige Beschluss der Gesellschafterversammlung am 26.08.2010 erfolgte daher vorbehaltlich eines gleich lautenden Ratsbeschlusses.

Zu 2.)

Die Geschäftsführung wurde in der Gesellschafterversammlung vom 11.05.2010 mit der Prüfung beauftragt, ob eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dahingehend möglich ist, dass auch eine Beschlussfähigkeit ohne die Anwesenheit des Bürgermeisters oder seines Vertreters rechtlich zulässig ist.

Das Ergebnis der Prüfung durch den VV-10 Beteiligungscontrolling in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Bergisch Gladbach ist in der Anlage beigelegt.

Die Geschäftsführung schlägt daher folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages vor:

§ 10, Nr. 3 (bisherige Version)

„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder nach § 8 Abs. 1, darunter der Bürgermeister oder sein vom Rat gewählter Vertreter, anwesend sind.“

§ 10 Nr. 3 (geänderte Version)

„Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 anwesend sind.“

Der einstimmige Beschluss der Gesellschafterversammlung am 26.08.2010 steht ebenfalls wie unter 1.) ausgeführt unter dem Vorbehalt eines gleich lautenden Ratsbeschlusses.

Zu 3.)

In der Gesellschafterversammlung vom 26.08.2010 wurde unter TOP 7 – Termine und Arbeitsabsprachen – diskutiert, inwieweit eine Vertretungsregelung für die Mitglieder sinnvoll sei.

Es sprachen sich alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung dafür aus, eine solche Regelung einzuführen, worauf folgender Beschluss gefasst wurde:

*Die Gesellschafterversammlung beauftragt **einstimmig** die Geschäftsführung zu prüfen, ob gegen eine Vertretungsregelung handels- oder kommunalverfassungsrechtliche Bedenken bestehen und sodann einen entsprechenden Umlaufbeschluss herbeizuführen. Dieser soll dann mit den anderen Änderungen (Anmerkung: Buchstaben a) und b) dieser Vorlage) im Rahmen eines Paketes vom Rat beschlossen werden.*

Die Geschäftsführung hat in Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling keine Bedenken erkannt und schlägt folgende Änderung des Gesellschaftsvertrages vor (Änderungen sind **fett und kursiv** markiert):

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung 8 Mitglieder, darunter der Bürgermeister oder eine von ihm zu benennende Vertreterin / ein von ihm zu benennender Vertreter nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (§ 113, Absatz 2, Satz 2).
2. Die Mitglieder sind vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder der Gesellschafterversammlung weiter. ***Für jedes Mitglied wird vom Rat eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter gewählt.***
3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach oder – falls es sich nicht um ein Ratsmitglied handelt – einem seiner Ausschüsse bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach oder durch Niederlegung.
4. Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung während der Wahlperiode des Rates aus, so wählt der Rat für die Restzeit einen Nachfolger. ***Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder.***

Die Beschlussfassung erfolgte gem. § 9, Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages im Wege des Umlaufbeschlusses. Der einstimmige Beschluss der Gesellschafterversammlung steht ebenfalls wie unter 1.) ausgeführt unter dem Vorbehalt eines gleich lautenden Ratsbeschlusses.

Die Wahl der Stellvertreter/innen erfolgt, sobald die notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurde.